

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld European Logistics (AGB European Logistics)

1. Grundlage der Leistungserbringung

Die JET-SPEED GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften – nachfolgend JET-SPEED genannt – organisieren die Lkw-mäßige Beförderung ihrer Produkte im Bereich Industrie- und Konsumgüter speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001 und VO (EG) 881/2002 auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung bzw. zwingender im europäischen Lkw-Bereich eingreifender Vorschriften (z.B. CMR).

Ziffer 23 ADSp beschränkt die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 EUR/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. –ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.

Die ADSp werden im Fall von Transportdienstleistungen von JET-SPEED innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt.

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den jeweils nationalen Spediteurbedingungen finden auf die Dienstleistungen von JET-SPEED die folgenden produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld European Logistics Anwendung.

2. Leistungsumfang

JET-SPEED übernimmt und befördert Sendungen von Haus zu Haus von allen Orten Europas zu allen Orten in Europa oder innerhalb aller Länder Europas. Gleiches gilt für die Maghreb-Staaten. Die vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt dem Auftraggeber auf Anfrage die zuständige JET-SPEED-Niederlassung. Der Leistungsumfang entspricht jeweils dem vom Auftraggeber gewählten JET-SPEED - Produkt.

Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Produkte sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland bzw. die Insel gültige Produkt gibt dem Auftraggeber bei Bedarf die für diesen zuständige JET-SPEED-Niederlassung an.

Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung ausgeführt werden; dies gilt insbesondere bei Anlieferung an Privatempfänger. Privatkundengeschäft (C2C-Geschäft) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versender/Empfänger muss zu den ortsüblichen Versand-/Annahmemeisten versand-/annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden JET-SPEED von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den verschiedenen angebotenen Produkten stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung. Zustellungen an Samstagen sind nur bei dem Produkt „targospeed 10“ und nur

in Absprache mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Produktlinien bzw. der jeweiligen JET-SPEED-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht.

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den JET-SPEED-Gefahrgutrichtlinien übernommen. Ausgeschlossen sind die Produkte „targospeed 10“, „targofix“ bzw. „fixline“.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere und Pflanzen, temperaturgeführte Arzneimittel, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Der Transport temperaturgeführter Lebensmittel ist ausschließlich dem Geschäftsfeld „JET-SPEED Food Logistics“ vorbehalten.

Der Auftraggeber hat der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insb. pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV-Soft-, Hardware und EDV-Zubehör, Tabakwaren, Spirituosen etc.) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50,- EUR/kg so rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzuzeigen, dass die JET-SPEED-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Bei fehlender Information (insb. Wertangabe) trifft das zusätzliche Risiko ausschließlich den Auftraggeber.

3. Versandbereitschaft

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der für den Auftraggeber zuständigen JET-SPEED-Niederlassung.

Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet JET-SPEED von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an JET-SPEED übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen.

Packmittel / Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch bzw. entsprechend der am JET-SPEED-Palettentausch teilnehmenden Länder gegen Gebühr getauscht.

Maximalabmessungen der Packstücke: Länge bis 240 cm / Breite bis 180 cm / Höhe bis 220 cm (in UK: 200 cm); bei dem Produkt „targospeed 10“: Länge bis 240 cm / Breite bis 140 cm / Höhe bis 160 cm. Abweichende Größen nach Absprache. Die Abmessungen müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber die zuständige JET-SPEED-Niederlassung.

Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Der Auftraggeber ist zur Verwendung sowie Anbringung des bei JET-SPEED eingesetzten Barcodes auf der jeweiligen Versandeinheit verpflichtet.

JET-SPEED übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten

Speditionsauftrags mit entsprechendem Inhalt gemäß dieser Ziffer 4.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die JET-SPEED nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich JET-SPEED vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von JET-SPEED – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist JET-SPEED – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei JET-SPEED anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird JET-SPEED bei Anlieferung beim Empfänger/Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei JET-SPEED anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger- / absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich JET-SPEED – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger- / absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

Der Auftraggeber hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

5. Versandformulare

Auf dem JET-SPEED Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss das jeweilige Produkt schriftlich oder in elektronischer Form angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, erfolgt die Abfertigung und Zustellung auf Basis der Bedingungen des Produkts „targoflex“ / „classiline“. Daraus eventuell resultierende Sonderkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden JET-SPEED von der Gewährleistung.

Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkmale beigefügt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigefügt sein.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch elektronische Datenübertragung an JET-SPEED. Es sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender oder

abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren JET-SPEED-Gewahrsams) akzeptiert.

Die Berechnung des Frachtentgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung.

Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen JET-SPEED und dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet JET-SPEED Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Sperrige Güter werden bei fehlender Angabe gemäß dem von JET-SPEED genannten Mindestgewicht, vgl. Ziffer 4, verrechnet.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte Gefahrgutgebühr erhoben.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 EUR ausgegangen.

Warenannahmen sind auf max. 5.000,- EUR begrenzt. Die Länder, in denen Warenannahmen zulässig sind sowie deren nationale Besonderheiten, nennt die zuständige JET-SPEED-Niederlassung. Soweit im Einzelfall insbesondere aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands kein anderer Betrag mit der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung vereinbart ist, werden als Inkassogebühr 2 % des Nachnahmebetrages erhoben. Laufzeitverzögerungen, bedingt durch Inkasso von Warenannahmen, entbinden JET-SPEED von den produktspezifischen Laufzeitangaben.

Darüber hinaus anfallende Gebühren müssen durch den Auftraggeber bei der zuständigen JET-SPEED-Niederlassung erfragt werden.

8. Gültigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Methoden der Auftragserteilung.

JET-SPEED erbringt seine Leistungen im Geschäftsfeld „European Logistics“ im Einklang mit den für dieses Geschäftsfeld allgemein üblichen Sicherheitsstandards. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von JET-SPEED stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. JET-SPEED kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

Die Erbringung von sog. Value Added Services (nicht speditionübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.jetspeed-logistics.com).

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz der den Auftrag annehmenden JET-SPEED Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz der den Auftrag entgegennehmenden JET-SPEED Niederlassung als vereinbart.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.

Soweit die Dienstleistungen gem. Ziffer 1 und 2 unter Einsatz von EDI erbracht werden, gelten zusätzlich die „IT-AGB“ von JET-SPEED.